



Annina Berchtold-Schreiner

M.A. HSG in Law, Fachanwältin SAV Familienrecht, Rechtsanwältin und öffentliche Notarin, Partnerin
Stv. Leiterin Familie und Erbschaft
Telefon +41 58 258 14 00
annina.berchtold@bratschi.ch

Die Vielzahl an Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Ehevertrages mit Blick auf die Wahl des Güterstandes

Unterhalten sich Brautpaare kurz vor der Heirat in ihrem Freundeskreis über die Möglichkeiten eines Ehevertrags, wird oft ein konkreter Güterstand empfohlen. Dabei verkennen die Brautleute, dass es weniger auf die Wahl des Güterstandes, sondern vielmehr auf die konkrete Ausgestaltung eines Ehevertrags und bestenfalls sogar eines Ehe- und Erbvertrages ankommt.

Im Rahmen eines Ehevertrags ist nicht auszugehen von einem konkreten, vom Brautpaar gewünschten Güterstand, sondern von deren damit verfolgtem Ziel. Da sich dieses sowie die Familiensituation im Laufe der Ehe oder der Zeit ändern können, ist es unerlässlich, dass die einmal gewählte Regelung in regelmässigen Abständen wieder darauf überprüft wird, ob sie noch den tatsächlichen Umständen entspricht. So kann ein junges Ehepaar ohne Kinder z.B. eine grosse Gewichtung darauf legen, dass im Falle einer Scheidung möglichst wenig mit dem Ehepartner geteilt werden muss. Sobald das Ehepaar aber Kinder hat und ein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit reduziert, wird ihnen vielleicht daran liegen, dass im Falle einer Scheidung ein gerechter finanzieller Ausgleich für den einseitigen Verzicht auf die Erwerbstätigkeit erfolgt. Weiter ist ihnen unter Umständen daran gelegen, dass im Falle des Versterbens eines Ehegatten, sich der verbliebene Elternteil ohne finanzielle Sorgen weiterhin um das gemeinsame Kind kümmern kann und z.B. nicht gezwungen ist, die eheliche Liegenschaft zu veräussern, um dem Kind seinen Erbteil auszahlen zu können.

Der vorliegende Beitrag stellt für ausgewählte Situationen eine Auswahl an konkreten güterrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor.

1. Fallbeispiel 1: Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Ehegatten mit Kindern und Eigenheim möchten sehr oft den überlebenden Ehegatten für den Fall des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten meistbegünstigen. Die Überlegung dahinter ist

regelmässig, dass der überlebende Ehegatte weiterhin seinen Lebensstandard beibehalten kann und nicht die Liegenschaft zur Auszahlung der Erbteile der Kinder verkaufen müssen soll.

Im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung besteht güterrechtlich die Möglichkeit, für den Fall des Ablebens eines Ehegatten die Gesamtsumme des Vorschlags beider Ehegatten dem überlebenden Ehegatten zukommen zu lassen. Dabei müssen die Pflichtteile nicht gemeinsamer Nachkommen und deren Nachkommen – nicht jedoch gemeinsamer Nachkommen – gewahrt sein. Nicht zum Tragen kommt diese Bestimmung mangels anderer Anordnung im Falle einer Scheidung, wo die gesetzliche hälftige Vorschlagsteilung Anwendung findet.

Im Rahmen der Erbrechtsrevision, welche nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich 2021/2022 in Kraft treten wird, ist vorgesehen, dass die überhälftige Vorschlagsbeteiligung neu in die Pflichtteilsberechnungsmasse einbezogen wird. Damit werden die Pflichtteile aller Erben gleich berechnet. Die gemeinsamen Nachkommen können sie – im Gegensatz zu den nicht gemeinsamen Nachkommen – aber unter Umständen nicht in vollem Umfang beanspruchen. Ob dies schliesslich so umgesetzt wird, ist aber noch offen.

Sowohl in güter- als auch erbrechtlicher Hinsicht empfiehlt es sich, dem überlebenden Ehegatten mittels Teilungsregeln ein Wahlrecht hinsichtlich der Auswahl der konkreten Vermögenswerte einzuräumen.

2. Fallbeispiel 2: grosse Einkommensunterschiede

Anders gestaltet sich die Situation zuweilen bei grossen Einkommensunterschieden oder im Falle einer Zweitehe im fortgeschrittenen Alter. Die Ehegatten wollen für diesen Fall oft nicht, dass dem anderen Ehegatten im Falle einer Scheidung die hälftige Errungenschaft zusteht.

Eine Möglichkeit besteht darin, im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung für die Verteilung des Vorschlags andere Wertquoten festzulegen. Beispielsweise kann bestimmt werden, dass der sehr gut verdienende Ehegatte vom gesamten Vorschlag 80% und der andere 20% bekommt. Aber auch der Vorschlag jedes Ehegatten kann nach unterschiedlichen Quoten aufgeteilt werden, so dass jeder Ehegatte von seinem Vorschlag 80% behält und der andere 20% bekommt. Stattdessen kann auch ein fester Betrag am Gesamtvorschlag oder an den Vorschlägen beider Ehegatten vorgesehen werden, welcher einem Ehegatten zukommen soll, während der Rest beim anderen Ehegatten verbleibt.

Alternativ kann ehevertraglich der Güterstand der Gütertrennung vereinbart werden. Bei der Gütertrennung verwaltet, nutzt und verfügt jeder Ehegatte über sein eigenes Vermögen und behält dieses auch im Falle der Auflösung der Ehe.

Dieser «Nicht-Güterstand» kann mit weiteren Rechtsgeschäften, die die güterrechtliche Benachteiligung ganz oder teilweise kompensieren sollen, verbunden werden.

3. Fallbeispiel 3: Unternehmen

Immer häufiger ist die Situation anzutreffen, dass einer der Ehegatten über ein Unternehmen verfügt, das er schon zu Beginn der Ehe hatte oder sich im Laufe der Ehe aufgebaut hat. Dabei ist es dem Unternehmerehegatten jeweils ein Anliegen, dass er im Falle einer Scheidung nicht gezwungen ist, sein Unternehmen zu verkaufen, um den güterrechtlichen Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten erfüllen zu können.

Die Möglichkeiten für eine adäquate Ausgestaltung eines Ehe- und Erbvertrags sind im diesem Zusammenhang äusserst vielfältig. Gerne beraten wir Sie dazu.

4. Fallbeispiel 4: keine Nachkommen, dafür pflichtteilsberechtigte Eltern

Der vertragliche Güterstand der Gütergemeinschaft fristet ein eher stiefmütterliches Dasein. Dabei bietet die Gütergemeinschaft zahlreiche Vorteile wie z.B., dass im Rahmen der beschränkten Gütergemeinschaft das Eigengut frei definiert werden kann.

Ein besonderer Vorteil sieht die Gütergemeinschaft vor, wenn die Ehegatten keine Nachkommen haben, daher deren Eltern pflichtteilsberechtigt sind und sie sich für den Fall der Auflösung des Güterstandes infolge Versterbens eines Ehegatten gegenseitig maximal begünstigen möchten. Indem das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird, kann das Pflichtteilsrecht der Eltern – mit Ausnahme des gesetzlichen Eigenguts – vollständig ausgeschlossen werden. Nicht beeinträchtigt werden dürfen die Pflichtteile der gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen.

Im Rahmen der Erbrechtsrevision ist vorgesehen, dass die Pflichtteile der Eltern wegfallen sollen. Insofern dürfte die Gütergemeinschaft weiter an Bedeutung verlieren. Ob dies schliesslich so umgesetzt wird, ist aber noch offen.

Im Übrigen sind mit der Gütergemeinschaft auch ernstzunehmende Nachteile verbunden, so dass deren Anordnung sorgfältig zu überlegen ist. Hervorzuheben ist z.B. die Haftungsproblematik.

5. Fazit

Die Möglichkeiten für die Ausgestaltung eines Ehe- und vorzugsweise eines kombinierten Ehe- und Erbvertrags sind sehr vielfältig. Eine sorgfältige Analyse der konkreten Bedürfnisse ist im Hinblick auf eine massgeschneiderte Regelung folglich unabdingbar. Gerne beraten wir Sie dazu.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

| | | | | | |
|--|--|---|---|---|---|
| Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch | Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch | Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch | St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch | Zug Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch | Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch |
|--|--|---|---|---|---|